



Durchführungsbestimmungen 2014/2015

1. Allgemeines

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für den Spielbetrieb des Handballkreises Münster in Verbindung mit der Spielordnung und der Rechtsordnung des DHB mit den dazugehörigen Zusatzbestimmungen des WHV, sowie der Jugendordnung und der Schiedsrichterordnung des WHV, sowie den internationalen Handballregeln und der Übersicht über die Geldstrafen, Geldbußen und Gebühren im Handballkreis Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung. Auf besonders wichtige Bestimmungen sowie Abweichungen und Ergänzungen des Handballkreises Münster zu den Spielklassen wird unter Info im SIS-Programm und in dieser Durchführungsbestimmung hingewiesen.

2. DHB-Rahmentrainingskonzeption

Alle Jugendspiele sind nach den Richtlinien der DHB-Rahmentrainingskonzeption durchzuführen. Es sollen zu den Spielen der C-Jugend bis einschließlich der Minis nur Personen als Schiedsrichter eingesetzt werden, die mit dem DHB-Konzept vertraut sind.

3. Spielpläne, Staffeleinteilung und Staffelleitung

Die amtlichen Spielpläne im SIS-Handballprogramm mit Anwurfzeiten, Hallenangaben und Schiedsrichteransetzungen sind verbindlich. Sie gelten als Einladung für den Gastverein und die Schiedsrichter. Bei fehlender oder falscher Angabe von Anwurfzeit oder Halle sind Gastverein und Schiedsrichter beweispflichtig einzuladen.

Achtung: Auch bei sorgfältiger Arbeitsweise lassen sich Fehler nicht ganz ausschließen. Die Vereine werden daher gebeten, die sie betreffenden Daten in den Spielplänen gründlich zu prüfen und etwaige Fehler unverzüglich dem zuständigen Staffelleiter¹ und dem Schiedsrichterwart zu melden. Daneben sind ggf. Gastverein und Schiedsrichter beweispflichtig ein- bzw. umzuladen.

Staffeleinteilung im SIS-Programm und Staffelleitung: Die Zuständigkeiten der Staffelleitung siehe Info zu jeder Staffel. Die derzeitige Staffelleitung ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

¹ Aus Verständlichkeitsgründen und leichter Lesbarkeit wird durchgehend die maskuline Schreibweise verwendet.
Durchführungsbestimmungen des Handballkreises Münster „2014 - 2015“
Stand: 22.06.2014

Staffeleinteilung SIS-Programm:

0600-L-	Kreisliga Männer	Staffelleiter: Eduard Leufgen	0610-V-	Kreisliga Frauen	Staffelleiterin: Annalinda Vosshage
0601-L-	1.Kreisklasse Männer		0611-V-	1.Kreisklasse Frauen	
0602-L-	2.Kreisklasse Männer				
0603-L-	3.Kreisklasse Männer				
P666-L-	Kreispokal Männer		P671-V-	Kreispokal Frauen	
6200-L-	A-Jungen Kreisliga	Staffelleiter: Christian Hülsmann	06301-V-	A-Mädchen Kreismeisterschaft	Staffelleiter: Dieter Benten
6201-L-	A-Jungen Kreisklasse				
06211-H-	B-Jungen Kreisliga		06311-V-	B- Mädchen Kreismeisterschaft	
06212-H-	B-Jungen Kreisklasse				
06221-H-	C-Jungen Kreisliga	Staffelleiter: Jörg Wesemann	06321-D-	C-Mädchen Kreisliga	Staffelleiter: Dieter Benten
06212-H-*	C-Jungen Kreisklasse		06322-D-*	C-Mädchen Kreisklasse	
06231-W-	D-Jungen Kreisliga		06331-D-*	D-Mädchen Kreisliga	
06232-W-*	D-Jungen Kreisklasse		06332-D-*	D-Mädchen Kreisklasse	
06241-W-*	E-Jungen Kreisliga	Staffelleiter: Dieter Benten	06341-D-*	E-Mädchen Kreismeisterschaft	
06242-W-*	E-Jungen Kreisklasse				
	Minis*				

Bei den mit * gekennzeichneten Staffeln werden keine Schiedsrichter vom Kreis angesetzt, der Heimverein hat den/die Schiedsrichter zu stellen.

4. Altersklassen Spieljahr 2014/2015 und Spielzeiten

Männer und Frauen		2 x 30 Minuten
A - Jugend	1996 – 97	2 x 30 Minuten
B - Jugend	1998 – 99	2 x 25 Minuten
C - Jugend	2001 – 02	2 x 25 Minuten
D - Jugend	2003 – 04	2 x 20 Minuten
E - Jugend	2005 – 06	2 x 20 Minuten (2 x 13 Min. Turnierform)
Minis (F-Jugend)	2007 und jünger	maximal 2 x 5 Minuten Turnierform

Bei Spielen in Turnierform gelten die Spielzeiten entsprechend der Ausschreibung.

a. Spielen in Turnierform

Turnierspiele mit drei Mannschaften in den Turnierstaffeln der E-Jugend sind wenn möglich nach folgendem Modus auszutragen:

Spielzeit: 13 Minuten je Halbzeit
5 Minuten Pause zwischen den Spielen
Team-Time-Out entfällt

1. Halbzeit

Spiel 1: Mannschaft 1 - Mannschaft 2
Spiel 2: Mannschaft 2 - Mannschaft 3
Spiel 3: Mannschaft 3 - Mannschaft 1

2. Halbzeit
 Spiel 4: Mannschaft 2 - Mannschaft 1
 Spiel 5: Mannschaft 3 - Mannschaft 2
 Spiel 6: Mannschaft 1 - Mannschaft 3

b. gemischte Jugendmannschaften

In den Altersklassen "F"-Jugend können gemischte Jugendmannschaften am Spielbetrieb bei den Spielfesten des HKM teilnehmen.

Auf Antrag eines Vereines kann der Kreisvorsitzende, nach Anhörung des Jungen- bzw. Mädchenwartes, eine gemischte Jugendmannschaft in der Altersklassen "E und D"-Jugend zulassen, sofern der Verein in der anstehenden Saison keine Mädchenmannschaft melden kann und dieses auch nicht nachträglich beantragt wird. Ab der Jugendklasse "C" sind nur Geschlechter getrennte Jugendmannschaften im HKM zugelassen.

c. Kaderlisten

Für folgende Jugendmeisterschaften des HKM ist eine Kaderliste zu führen:

- a. Wenn mehrere Mannschaften in der gleichen Altersklasse im Spielbetrieb des HKM gemeldet wurden. Hierbei muss die zweitgemeldete Mannschaft aus mindestens 9 Spielerinnen oder Spielern bestehen, um an den Meisterschaften teilnehmen zu können. Spielerwechsel in diesen Mannschaften sind vor dem Wechsel dem Staffelleiter schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 55 SpO (Festspielen).
- b. Wenn Mannschaften in der aktuellen Saison an überkreislichen Wettbewerben des HV Westfalen oder DHB teilnehmen. Hierbei ist eine Nach- sowie Ummeldung von Spielerinnen oder Spielern innerhalb der Kaderliste durch die Vereine möglich. Wird dieses durch den Verein beabsichtigt, sind diese Spielerinnen oder Spieler vor ihren ersten Einsatz an die unten genannten Instanzen des HKM zu melden. Diese Kaderlisten zu Abs. b. sind für die angemeldete Mannschaft einzeln anzufertigen und bis spätestens eine Woche vor dem ersten Saisonspiel der Altersklasse dem zuständigen Staffelleiter des HKM und dem JA Vorsitzenden des HKM auszuhändigen.

5. Spielfläche, Spielbälle

Die Spielflächen der im Hallenverzeichnis angegebenen Sporthallen sind für den Spielbetrieb des Handballkreises Münster ausreichend und genehmigt.

Bezüglich Gewicht und Größe des Spielballes gelten folgende Regeln:

Ballgröße	Umfang	Gewicht	Altersklasse
III	58 - 60 cm	425-475 g	Männer, A-Jungen
II	54 - 56 cm	325-375 g	Frauen / A- und B-Mädchen / B- und C-Jungen
I	50 - 52 cm	290-330 g	D- Jungen, C- und D-Mädchen
Mini	46 - 48 cm	270-300 g	E-Mädchen, E-Jungen und Minis

6. Spielbeitrag

Der Spielbeitrag beträgt für jede Erwachsenenmannschaft 90,00 €. Im Spielbeitrag ist eine pauschalierte Verbandsabgabe enthalten, eine gesonderte Spielabrechnung bei Meisterschaftsspielen entfällt. Spielbeitrag, Geldbußen und sonstige Kosten werden durch den Kreiskassenwart gesammelt und den Vereinen halbjährlich in Rechnung gestellt.

7. Spielverlegung (§ 46 SpO)

Soweit abweichend von den amtlichen Spielplänen (vgl. Nr. 3) Spiele zur Austragung kommen sollen, gilt folgendes einheitliches Verfahren:

7.1.

Der Antrag auf Spielverlegung muss grundsätzlich den spieltechnischen Vorgaben des HK Münster entsprechen.

Die Spielverlegung ist mindestens 14 Tage vor der ursprünglichen Ansetzung unter Angabe eines neuen Termins mit der Stellungnahme des Gegners bei dem zuständigen Staffelleiter schriftlich, vorzugsweise per E-Mail zu beantragen. Als Genehmigung gem. § 46 (3) SpO gilt die Abänderung des Spielplanes in SIS-Programm durch den zuständigen Staffelleiter.

Später beantragte Spielverlegungen können nur genehmigt werden, wenn der beantragende Verein dem zuständigen Staffelleiter triftige Gründe glaubhaft machen kann.

7.2.

Verlegte Spiele müssen spätestens 14 Tage nach dem ursprünglichen Spieltermin ausgetragen werden. Wird ausnahmsweise eine Spielverlegung ohne Benennung eines neuen Termins genehmigt, haben die beteiligten Vereine in der Regel spätestens am 4. Tag nach dem ursprünglichen Spieltermin im SIS-Programm eine neue Anwurfzeit und den Spielort dem zuständigen Staffelleiter anzuzeigen. Kommt es trotz vorheriger Einigung auf eine Spielverlegung durch die Vereine zu keinem neuen Spieltermin, erfolgt durch den zuständigen Staffelleiter eine Spielwertung mit 0:0 Tore und 0:2 Punkte. Für beide Mannschaften wird das Spiel als verloren gewertet.

7.3.

Bei allen Spieländerungen oder Verlegungen (s. o.) ist das ausgefüllte Formular "Antrag auf Spielverlegung" oder "Anzeige einer Spielverlegung" vom antragstellenden Verein über den Gegner an den zuständigen Staffelleiter und den SR-Wart zu senden. Die angesetzten Schiedsrichter sind vom beantragenden Verein nach Änderung des Staffelleiters im SIS-Programm beweispflichtig und unverzüglich einzuladen.

7.4.

Allgemein genehmigt sind im Handballkreis Münster:

- a. das Verlegen von Spielen in eine andere Spielstätte. (Zustimmung des Gegners nicht erforderlich, wenn dieser rechtzeitig vor dem neuen Termin beweispflichtig darüber unterrichtet wurde.)
- b. das Vor- und Rückverlegen am gleichen Spielwochenende. (Zustimmung des Gegners nicht erforderlich, wenn dieser 14 Tage vor dem neuen Termin beweispflichtig darüber unterrichtet wurde.)
- c. das Vorziehen von Spielen auf einen früheren Termin. (nur mit Zustimmung des Gegners.)
- d. das Tauschen des Heimrechts.

7.5.

Für Spielverlegungen wird eine Bearbeitungsgebühr nach Ziffer HKM 3.01.1 – 3.01.4 erhoben.

Der Vordruck "Anzeige einer Spielverlegung" bzw. "Antrag auf Spielverlegung" ist auf der Börse erhältlich und kann von der Homepage des Handballkreises Münster (www.handballkreis-muenster.de) heruntergeladen werden.

8. Spielkleidung (§ 56 SpO)

Die Trikotfarben der beteiligten Mannschaften sind im SIS-Handball-Programm grundsätzlich zu veröffentlichen. Dieses hat spätestens am letzten Tag der Frist für die Spieleingabe im SIS-Handball-Programm durch die Vereine zu geschehen.

Beispiel: ROT // BLAU / TW: GELB

Änderungen der Trikotfarbe sind der Staffelleitung und allen in der Liga beteiligten Mannschaften per E-Mail anzuzeigen. Der Staffelleiter ändert diese nach Mitteilung zeitnah im SIS-Handball-Programm.

Wenn die Trikotfarbe des Heimvereins im SIS-Handball-Programm veröffentlicht ist, hat bei gleicher oder wechselbarer Spielkleidung die Gastmannschaft die Trikots zu wechseln. In allen anderen Fällen der Heimverein.

9. Spielbericht

Der Heimverein ist für das Ausfüllen der Kopfdaten und das Eintragen der Vereinsnamen über der Spielerliste zuständig. Das fertig ausgefüllte Spielberichtsformular ist den Schiedsrichtern spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn vorzulegen.

10. Wartezeiten

Auf die Gastmannschaft und die Schiedsrichter ist bis zu 15 Minuten zu warten. Treffen diese noch innerhalb der Wartezeit ein, so ist das Spiel auf jeden Fall durchzuführen. Auf die Heimmannschaft wird nicht gewartet. Wenn ein Meisterschafts- oder Pokalspiel irgendeiner Sportart vorangeht und das Spielfeld dadurch belegt ist, muss mit dem Spielbeginn bis zu 30 Minuten gewartet werden.

11. Nicht mit Schiedsrichtern angesetzte Meisterschaftsspiele im HKM

11.1.

Die Vereine sind verpflichtet, in den Jugendspielen, bei denen keine Schiedsrichter angesetzt werden, eigene Schiedsrichter anzusetzen. Es wird vorausgesetzt, dass die Vereine Schiedsrichter ansetzen, die mit den Vorgaben der Rahmentrainingskonzeption (RTK) für den Kinder- und Jugendhandball vertraut sind. Weiterhin haben die Vereine zu gewährleisten, dass ein regelkonformer Ablauf bei diesen Meisterschaftsspielen umgesetzt wird. Der von dem Verein angesetzte Schiedsrichter hat sich im Spielbericht einzutragen.

11.2.

Sollte der Heimverein dieser Bereitstellungspflicht gemäß der Regelung 11.1. keinen geeigneten Schiedsrichter stellen oder der angesetzte Schiedsrichter erscheint nicht zu dem angesetzten Meisterschaftsspiel ist wie folgt zu verfahren:

- a. Das Fehlen eines Schiedsrichters zum Spieltermin wird im Spielbericht dem zuständigen Staffelleiter als "Mangel" angezeigt.
- b. Die Regelung Punkt 12 findet Anwendung.
- c. Sollte dieses bei Meisterschaftsspielen in Turnierform passieren, haben die Trainer oder Betreuer der Mannschaften die Spiele als Schiedsrichter zu leiten. Und zwar immer so, dass der nicht beteiligte Trainer/Betreuer das Turnierspiel leitet.

12. Ausbleiben von Schiedsrichtern (§ 77 SpO)

Wenn angesetzte Schiedsrichter nicht erscheinen, müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Als neutraler Schiedsrichter gilt nicht, wer als Trainer/in einer der beteiligten Mannschaften tätig ist. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, so müssen sich beide Mannschaften auf einen Schiedsrichter einigen, der einem der beiden spielenden Vereine angehört.

Außer in der Kreisliga müssen alle Spiele von Erwachsenenmannschaften und alle Jugendspiele auch dann ausgetragen werden, wenn kein Schiedsrichter zur Verfügung steht. Dies gilt auch für die Staffeln, bei denen keine offizielle Schiedsrichter-Ansetzung erfolgt. Eine Einigungspflicht auf Spieler der beteiligten Mannschaften besteht nicht.

13. Zeitnehmer/Sekretär (Z/S)

Zu allen Spielen mit offiziell angesetzten Schiedsrichtern muss vom Heimverein ein Zeitnehmer/Sekretär mit gültigem Z/S- oder SR-Ausweis gestellt werden. Die Ausweise der Zeitnehmer/ Sekretäre sind durch die Schiedsrichter zu kontrollieren. Die Aufgaben des Zeitnehmers und des Sekretärs können von einer Person wahrgenommen werden.

In den übrigen Spielklassen hat der Heimverein einen Zeitnehmer zu stellen, der nicht unbedingt im Besitz eines Z/S-Ausweises sein muss.

14. Schiedsrichterkosten

14.1

Die Schiedsrichter erhalten für die Spielleitung eine Entschädigung in Höhe von 20 € in allen Spielklassen.

14.2

Fahrtkosten können wie folgt geltend gemacht werden:

gemäß Fahrschein für Bus/Bahn

0,30 € pro km für PKW-Fahrer

0,05 € pro km für PKW-Mitfahrer

14.3

Schiedsrichter, die zwei Spiele nacheinander leiten, dürfen für jeden Spieleinsatz eine Entschädigung nach Ziffer 14.1. berechnen. Die Fahrtkosten für die Anreise sind dem ersten Spiel, die Fahrtkosten für die Heimreise dem zweiten Spiel zuzuordnen.

14.4

Sollten Schiedsrichter Spiele innerhalb der Woche leiten, beträgt die Entschädigung nach Ziffer 14.1 25 €

14.5

Die Kosten für die Schiedsrichterbeobachtung trägt der Handballkreis Münster. Fällt durch Verschulden eines Vereins oder Schiedsrichters eine Beobachtung aus, haben diese die anfallenden Kosten zu tragen.

15. Ergebnismeldung

Die Ergebnisse der Samstagsspiele müssen sonntags bis 12:00 Uhr, die Ergebnisse der Sonntagsspiele bis 20:00 Uhr in das SIS-Programm eingegeben werden. Im Störfall bei der Eintragung im SIS-Handball-Programm sind die Ergebnisse dem zuständigen Staffelleiter bis 20:30 Uhr in schriftlicher Form (E-Mail, SMS oder Fax) zu melden.

16. Absenden von Spielberichten

Alle Spielberichte und die Durchschriften (nur bei Spielen mit angesetzten Schiedsrichtern) für den Spielbetrieb im Handballkreis Münster müssen am Spieltag an die zentrale Spielberichts-Sammelstelle geschickt werden:

Eduard Leufgen
Gleiwitzer Str. 29
48157 Münster

Die zentrale Spielberichts-Sammelstelle leitet die Spielberichte an den zuständigen Staffelleiter und die Durchschriften an den Schiedsrichterlehrwart weiter. Spielberichte und Durchschriften sind am Spieltag auf den Postweg zu geben, soweit die Berichte nicht persönlich am darauf folgenden Tag (z.B. auf der Börse) übergeben werden.

Ausnahme: Spielberichte und Durchschriften, auf denen Disqualifikationen m. B. gemäß Handballregel 8:6 oder 8:10 oder außergewöhnliche Vermerke eingetragen wurden, sind direkt an den zuständigen Staffelleiter und Schiedsrichterlehrwart zu senden. Ferner sind alle im SIS angesetzten Spielberichte unter der Woche direkt an den zuständigen Staffelleiter und Schiedsrichterlehrwart zu senden.

17. Zurückziehen oder Ausscheiden von Mannschaften

Wenn eine Mannschaft zurückgezogen wird oder aus sonstigen Gründen ausscheidet, muss der Verein für alle nicht mehr durchzuführenden Spiele die gegnerischen Mannschaften und alle angesetzten Schiedsrichter beweispflichtig ausladen.

18. Spielabsagen und Nichtantreten

Vereine, die amtlich angesetzte Spiele absagen, eigenmächtig verlegen oder zum Spiel nicht antreten, haben das Spiel verloren und sind nach Maßgabe der Rechtsordnung zu bestrafen. Die Vereine der gegnerischen Mannschaften haben Anspruch (§ 48 SpO) auf Ersatz der entstandenen Kosten. Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel der Hinrunde auswärts schuldhaft nicht an, so findet das Rückspiel beim Gegner statt.

19. Freundschaftsspiele und Turniere (§ 73 SpO)

Freundschaftsspiele und Turniere sind anzeigepflichtig. [(§ 73 SpO)] Diese sind dem Kreisvorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie dem zuständigen Staffelleiter, Kreisschiedsrichterwart und Kreisschiedsrichterlehrwart rechtzeitig, aber spätestens 10 Tage vor dem gewünschten Spieltermin anzumelden.

Die Ansetzung eines Schiedsrichters erfolgt durch die zuständigen Instanzen des Schiedsrichterwesens im HKM. [(§ 76 SpO)] Die Zuständigkeit der Instanzen ist dabei durch den ausrichtenden Verein zu beachten.

Dem Kreisschiedsrichterwart können zu diesem Zweck, Schiedsrichtervorschläge eingereicht werden. Eine solche Genehmigung der Schiedsrichtervorschläge erfolgt ausschließlich durch den Kreisschiedsrichterwart des HK Münster.

Bei Freundschaftsspielen und Turnieren sind Spielberichte und Durchschriften auszufüllen [(§ 81 SpO)]. Die Spielberichte sind am Spieltag, spätestens am darauffolgenden Tag an den zuständigen Staffelleiter abzusenden.

20. Internationale Spiele

Internationale Spiele sind genehmigungspflichtig. Hinweis: §§ 5, 6 und 7 SpO mit den Zusatzbestimmungen des WHV sowie den Durchführungsbestimmungen des HV Westfalen.

21. Spielklassen

Mit Ausnahme der jeweils untersten Spielklasse der Frauen bzw. Männer beträgt die Klassenstärke jeweils maximal 14 Mannschaften. Es dürfen in der Kreisliga der Frauen und Männer höchstens zwei Mannschaften eines Vereins/einer Spielgemeinschaft spielen (§ 40 Abs. 3 SpO). In allen anderen Staffeln dürfen mehrere Mannschaften eines Vereins/einer Spielgemeinschaft spielen. Wenn mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Staffel spielen, ist vor Saisonbeginn für jede dieser Mannschaften eine Kaderliste beim Staffelleiter einzureichen. Spielerwechsel in diesen Mannschaften sind vor dem Wechsel dem Staffelleiter schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 55 SpO (Festspielen).

22. Auf- und Abstiegsregelung

22.1. Aufstieg

(1) Aus der Kreisliga erwirbt die Mannschaft das Aufstiegsrecht in die Bezirksliga, die nach Abschluss der Spielsaison auf dem ersten Tabellenplatz steht und nach § 40 Abs. 3 und 4 SpO oder Regelungen übergeordneter Verbände an einem Aufstieg nicht gehindert ist.

(2) Aus den der Kreisliga nachgeordneten Spielklassen erwerben die Mannschaften das Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse, die nach Abschluss ihrer Spielsaison auf dem ersten oder zweiten Tabellenplatz stehen. Ein Aufstieg in die Kreisliga ist jedoch nur möglich, wenn die Regelung in Nr. 21 nicht entgegensteht. § 40 SpO Abs. 4 findet Anwendung.

22.2. Abstieg

(1) Aus jeder Spielklasse steigen - vorbehaltlich des Abs. 2 - grundsätzlich die Mannschaften ab, die nach Abschluss ihrer Spielsaison auf dem jeweils letzten oder vorletzten Tabellenplatz stehen.

(2) Vor den Mannschaften nach Ziffer (1) ist die Mannschaft Absteiger ihrer Spielklasse, die

- a) nach Ablauf der Meldefrist für die bevorstehende Saison auf die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen verzichtet,
- b) während der Saison auf die weitere Teilnahme an den Meisterschaftsspielen verzichtet,
- c) während der Saison aus dem laufenden Spielbetrieb ausscheidet,
- d) bis zum Ablauf der Meldefrist für die neue Saison auf ihr Spielrecht in der bisherigen Spielklasse verzichtet,
- e) aufgrund von § 40 Abs. 3 SpO (gilt nur für Kreisliga) ihre Klassenzugehörigkeit verliert.

(3) Verzichtet eine Mannschaft gem. Ziffer (2), Buchstabe d) auf die sich durch Anwendung von Ziffer (2) ergebende Spielberechtigung für diese (neue) Spielklasse oder nachgeordnete Spielklassen, so gilt Ziffer (2) für die von dem Verzicht betroffene/n Spielklasse/n entsprechend (Fiktion).

22.3. Sonderregelungen

(1) Soweit nach Anwendung der Ziff. 22.1. und 22.2. die festgesetzte Klassenstärke nicht erreicht wird, kann dieses Ziel durch erhöhten Aufstieg bzw. erhöhten oder verringerten Abstieg erreicht werden. Eine Änderung der Klassenstärke ist nur zulässig, wenn die von Mannschaften aufgrund ihrer Platzierung erworbenen Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Nehmen Mannschaften trotz ihrer Platzierung ihr Aufstiegsrecht nicht wahr oder sind sie daran gehindert, so entscheidet der Kreisvorstand darüber, welche Mannschaft/en an Stelle dieser Mannschaft/en in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigt/aufsteigen.

(3) Der Kreisvorstand kann zur Erreichung der festgesetzten Klassenstärke auch abweichend von Ziff. 22.2. eine oder mehrere Mannschaften in ihrer bisherigen Spielklasse belassen.

(4) Die Regelungen der Ziff. (1) bis (3) sind nebeneinander anwendbar. Die Entscheidung erfolgt unter sportlichen Gesichtspunkten, insbesondere unter Berücksichtigung der Abschlussplatzierungen der Mannschaften; sie kann auch allein oder zusätzlich durch Entscheidungsspiele nach § 44 SpO herbeigeführt werden.

(5) Wechseln handballspielende Vereine von einem anderen Handballkreis in den Handballkreis Münster, so werden deren Mannschaften den Spielklassen zugeordnet, für die sie in ihrem bisherigen Handballkreis das Spielrecht für die neue Saison erworben haben. Diese Zuordnungen können sich zur Erreichung der festgesetzten Klassenstärke erhöhend auf die Anzahl der Absteiger der vorausgegangenen Saison auswirken.

23. Pokalspiele (§ 45 SpO)

23.1. Allgemeines

(1) Die vorstehenden Regelungen gelten – inhaltliche Anwendbarkeit vorausgesetzt – auch für die Pokalspiele soweit nachstehend nicht anderes oder ergänzendes ausgeführt ist.

(2) Die Spielpaarungen der jeweiligen Pokalrunden wurden im Rahmen der Handballbörse am **23.06.2014** ausgelost und nachfolgend in das SIS eingestellt. Die klassenniedrige Mannschaft hat Heimrecht; es gilt die Klassenzugehörigkeit der Saison 2013/2014 in Reihenfolge der Meldung.

(3) Bei jedem Spiel ist ein Sieger zu ermitteln; endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, erfolgt die Entscheidung durch Verlängerung(en) und ggf. 7-m-Werfen entsprechend 2:2 IHR nebst Kommentar.

23.2. Sonderregelung Final-Four

(1) Die Spiele des Halbfinals und das Finalspiel werden im Rahmen eines Final-Four-Turniers ausgetragen. Dieses findet am **28.03.2015** statt. Der Kreisvorstand veröffentlicht rechtzeitig den endgültigen Termin und beauftragt einen Verein mit der organisatorischen Durchführung.

(2) Der Handballkreis Münster stellt eine amtliche Aufsicht; der ausrichtende Verein übernimmt die Aufgaben für Zeitnehmer und Sekretär. Er hat für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sorgen. Die Kosten für den Sanitätsdienst übernimmt der HK-Münster bis zu 8,50 € pro Stunde je Sanitäter.

(3) Die Spielzeit beträgt 2 x 20 Minuten mit 5 Minuten Halbzeitpause.

(4) Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, erfolgt die Entscheidung durch eine Verlängerung von 2 x 5 Minuten und ggf. 7-m-Werfen entsprechend 2:2 IHR nebst Kommentar.

(5) Die Spielergebnisse sind spätestens zwei Stunden nach Turnierschluss durch den Ergebnisdienst im SIS - Handball-Programm an den zuständigen Staffelleiter zu melden. Verantwortlich hierfür ist der ausrichtende Verein, der auch die Spielberichte an den zuständigen Staffelleiter schickt.

(6) Die Kosten für Schiedsrichter und amtliche Spielaufsicht werden durch den HK-Münster getragen. Der austragende Verein streckt diese zunächst vor und rechnet sie unter Vorlage entsprechender Nachweise mit dem Kreiskassenwart ab.

(7) Ein Einspruch ist unmittelbar nach Spielende dem Schiedsrichter anzuzeigen und auf dem Spielbericht zu vermerken. Er ist innerhalb von 30 Minuten nach Spielende bei der mit der amtlichen Aufsicht beauftragten Person unter gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr von **50,00 EUR** durch den Mannschaftenverantwortlichen schriftlich einzulegen und zu begründen.

Über den Einspruch entscheidet die mit der amtlichen Aufsicht beauftragte Person als Vorsitzende unter Beteiligung von zwei neutralen Beisitzern (Sportgericht). Diese werden von der mit der amtlichen Aufsicht beauftragten Person aus dem am Turnier beteiligten Vereinen oder sonstigen anwesenden Personen berufen.

Über den Einspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung erlangt mit seiner Verkündung Rechtskraft und ist endgültig. Über die Entscheidung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen und von der mit der amtlichen Aufsicht beauftragten Person und den Beisitzern zu unterzeichnen.

Ein Spiel, das aufgrund eines solchen Verfahrens annulliert wurde, sollte noch im laufenden Final-Four-Turnier wiederholt werden. Die letztendliche Entscheidung diesbezüglich trifft die amtliche Aufsicht vor Ort.